

Ein zahnloser Tiger: Änderung der 1. Bundesimmissionsschutzverordnung

Das Bundeskabinett hat eine Novelle der 1. BImSchV beschlossen, um die Feinstaubbelastung aus Kleinfeuerungsanlagen zu reduzieren. Für Holzheizungen, Kaminöfen und kleinere Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe sollen künftig strengere Umweltauflagen gelten. Mit der Novelle zur 1. BImSchV will man die Grenzwerte für die Schadstoffemission von kleinen und mittleren Feuerungsanlagen festlegen.

Damit werden die Vorgaben für Öfen und Heizungen – im Altbaubestand sind auch bei Mietwohnungen noch sehr viele solcher Einzelraumheizungen anzutreffen – in denen feste Brennstoffe verfeuert werden, zum ersten Mal seit 20 Jahren an die technische Weiterentwicklung zur Verringerung des Schadstoffausstoßes angepasst. Für die meisten der bestehenden Feuerungsanlagen ist eine Nachrüstpflicht vorgesehen – allerdings mit relativ langen Übergangsfristen bis 2014 oder 2024. Diese Pflicht wird jedoch nicht für bereits eingebaute Grundöfen, Kochherde, Backöfen, Badeöfen und offene Kamine sowie für Öfen, die vor 1950 errichtet wurden, gelten.

Einzelraumöfen, aber mit Ausnahme

Der jetzt beschlossene Entwurf zur Novellierung sieht folgende Sanierungsregelungen für Einzelraumfeuerungsanlagen – Feuerungsanlagen, die vorrangig zur Beheizung verwendet werden, in dem sie aufgestellt sind – vor:

Bescheinigung vom Hersteller

- Bescheinigung des Herstellers, dass Grenzwerte für Staub von 150 mg/m^3 und für CO von 4 mg/m^3 auf dem Prüfstand eingehalten werden.
- Nachweis über eine Vor-Ort-Messung, dass Grenzwerte für Staub von 150 mg/m^3 und für CO von 4 mg/m^3 vergleichbar auf dem Prüfstand eingehalten werden.

Bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen, die diesen Nachweis erbringen, können zeitlich unbegrenzt weiter betrieben werden.

Erst wenn das nicht möglich ist, sollen solche Anlagen einem langfristig angelegten Austauschprogramm zwischen Ende 2014 und Ende 2024 unterliegen. Bis dahin sind die Anlagen durchschnittlich mehr als 30 Jahre betrieben worden. Anstelle eines Austausches kann sich der Betreiber auch für die Installation eines bauartzugelassenen Staubfilters entscheiden. Dafür steht ebenfalls der langfristige Zeitraum zwischen 2014 und 2024 zur Verfügung. Die Bundesregierung geht heute davon aus, dass es bis 2024 eine Reihe entsprechender Filterprodukte geben wird.

Langfristiges Austauschprogramm

Gänzlich ausgenommen sind von der Sanierungspflicht:

- Nicht gewerblich genutzte Herde und Backöfen mit einer Nennwertleistung unter 15 Kilowatt
- Offene Kamine
- Badeöfen
- Grundöfen (Einzelfeuerungsanlagen als Wärmespeicheröfen, z. B. Kachelöfen, aus mineralischen Speichermaterialien, die an Ort und Stelle handwerklich gesetzt werden)
- Einzelraumfeuerungsanlagen in Wohneinheiten, deren Wärmeversorgung ausschließlich über diese Anlagen erfolgt
- Kamine und Öfen, die vor 1950 errichtet wurden (sie gelten als historische Öfen)

Man schätzt, dass zwischen Ende 2014 und Ende 2024 die Zahl der Einzelfeuerungsanlagen, die nachgerüstet oder ausgetauscht werden müssen, bei rund 4 Millionen liegen wird. Über den genauen Zeitpunkt, wann eine Anlage nachgerüstet oder ausgetauscht werden soll, werden die Betreiber im Rahmen einer ohnehin regelmäßig durchzuführenden Feuerstättenschau vom zuständigen Schornsteinfeger rechtzeitig informiert.

Rund vier Millionen Anlagen sind betroffen

Fazit

Zwar brüstet sich besonders das BMU damit, dass Minister Gabriel diesen Vorschlag maßgeblich eingebracht hat, jedoch ist der vorliegende Entwurf so wachsw weich gestaltet, dass kaum jemand davon betroffen sein wird. Zumal noch rund 25 Jahre Übergangsfrist geplant sind. Bundesumweltminister Sigmar Gabriel meint dazu (PM Nr. 147/09): „Die Reduzierung der Feinstaubbelastung für Menschen ist die wichtigste lufthygienische Herausforderung unserer Zeit. Gerade durch Kleinf Feuerungsanlagen hat die Belastung in den letzten Jahren aber stark zugenommen. Deswegen ist es unbedingt notwendig, die mittlerweile völlig veralteten technischen Vorgaben für Öfen und Holzheizungen auf den aktuellen Stand der Technik zu bringen.“ Recht hat er! Doch sollten solche Maßnahmen sofort geschehen, denn Ende 2024 werden wir uns sicher mit anderen Formen der Wohnungsheizung beschäftigen, zumal Heizöl und Erdgas dann kaum mehr zu bezahlen sein werden ... Vielleicht müssen wir dann ja wieder mit Einzelöfen heizen. Dann allerdings hätte sich der Minister als wahrer Prophet gezeigt.

Bis Ende 2024

H. J. Krolkiewicz